

7. *stellt mit Genugtuung fest*, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen die Leitgrundsätze nutzen, befürwortet die weitere Verbreitung und Anwendung der Leitgrundsätze, dankt für die Verbreitung und Förderung der Leitgrundsätze auf regionalen und sonstigen Seminaren zum Thema Vertreibung und legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Benehmen mit Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen auch künftig derartige Seminare zu veranstalten oder zu unterstützen sowie die Anstrengungen zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze zu unterstützen;

8. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

9. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung zu gewähren, namentlich Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, namentlich durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

11. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und fordert zu weiteren Anstrengungen auf, um die Einbeziehung des Schutz- und Hilfebedarfs der Binnenvertriebenen in die konsolidierten Appelle zu verbessern;

12. *betont* die zentrale Rolle, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang das Hochrangige interinstitutionelle Netzwerk über Binnenvertreibung sowie alle für humanitäre Hilfe, Menschenrechte und Entwicklung zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss weiter zu verstärken, um die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsaktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern und besser durchzuführen, ihre Rechenschaftspflicht weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und bittet das Netzwerk, die Mitgliedstaaten besser über seine Tätigkeiten zu unterrichten;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

14. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer globalen Datenbank über Binnenvertriebene, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten nahe, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

16. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

17. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/165

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Repu-

³⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

blik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Kolumbien, Kroatien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Peru, Republik Korea, Singapur.

56/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁸ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁰,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰¹ und die Ergebnisdokumente der dreißigsten⁴⁰² und der vierundzwanzigsten⁴⁰³ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/102 vom 4. Dezember 2000,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

zutiefst besorgt darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und gute Lenkung auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-

³⁹⁸ Resolution 217 A (III).

³⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁰² Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁰³ Resolution S-24/2, Anlage.

Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nicht-diskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

6. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

8. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁴ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 56/166

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴⁰⁵.

⁴⁰⁴ A/56/254 und Add.1.

⁴⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

56/166. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁰⁶, in denen unter anderem anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den tieferen Ursachen von Massenabwanderungen und Vertreibungen gehören,

eingedenk der drei im Sicherheitsrat geführten öffentlichen Aussprachen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der beiden Berichte des Generalsekretärs zu diesem Thema⁴⁰⁷,

unter Begrüßung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁰⁸ und feststellend, dass das Abkommen für die Lage der Menschen bei Massenabwanderungen weiterhin von Bedeutung ist,

sowie unter Begrüßung des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozesses der globalen Konsultationen über internationalen Schutz und insbesondere der im März 2001 abgehaltenen Erörterungen über den Schutz von Flüchtlingen in Situationen von Massenzuwanderungen,

ferner begrüßend, dass die Vereinten Nationen einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars dem Problem der Sicherheit von Lagern verstärkte Aufmerksamkeit widmen, namentlich durch die Ausarbeitung operativer Leitlinien über die Trennung bewaffneter Elemente von der Flüchtlingsbevölkerung,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu den Vertriebenen,

⁴⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁷ S/1999/957 und S/2001/331.

⁴⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.